



Landesfeuerwehrverband  
Steiermark

Approbiert vom Landesfeuerwehrverband am 08.05.2003

## Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

# LÖSCHFAHRZEUG LFB

Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM 1846-1:

Ausführungsvariante 1: Gewichtsklasse Leicht, straßenfähig; L-1-9-0-0-1 (Lichtmast [Generator, Seilwinde])  
Ausführungsvariante 2: Gewichtsklasse Leicht, geländefähig; L-2-9-0-0-1 (Lichtmast [Generator, Seilwinde])  
Ausführungsvariante 3: Gewichtsklasse Mittel, geländefähig; M-2-9-0-0-1 (Lichtmast [Generator, Seilwinde])

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 16 genehmigt in der 274. Präsidialsitzung am 04.12.2001 mit umseitigen zusätzlichen Anforderungen.

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 16, genehmigt in der 274. Präsidialsitzung am 04.12.2001 mit folgenden Änderungen:

### **3. Definitionen**

#### **3.14 Steigfähigkeit**

Ausführungsvariante 1: Gew.Kl. L, straßenfähig:  $\geq 17^\circ$  (30 %)  
Ausführungsvariante 2: Gew.Kl. L, geländefähig:  $\geq 17^\circ$  (30 %)  
Ausführungsvariante 3: Gew.Kl. M, geländefähig:  $\geq 17^\circ$  (30 %)

### **5. Anforderungen**

#### **5.2.3 Elektrische Ausrüstung**

Es muss gewährleistet sein, dass bei Leerlaufdrehzahl des Fahrzeugmotors bei gleichzeitiger Versorgung aller elektrischen Verbraucher ein Betrieb von mind. 130 Minuten möglich ist.

Ein System zur Ladeerhaltung der Fahrzeugbatterie (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) ist vorzusehen.

### **8. Fest eingebaute Ausrüstung**

Ausführungsvariante 3: Gew.Kl. M, geländefähig:

Von den in der ÖBFV-RL 16 als Bedarf vorgesehenen fest eingebauten Ausrüstungen ist entweder der Schlauchcontainer (bzw. die Schlauchhaspel) nach Ziffer 8.1 oder die Sonderlöschanlage nach Ziffer 8.6 als Pflichtausrüstung einzubauen.

#### **8.3 Zugrichtung mit maschinellen Antrieb**

Ausführungsvariante 1 und 2: Gew.Kl. L, straßen- oder geländefähig:

Bei Bedarf kann eine elektrisch angetriebene Seilwinde, Mindestzugkraft 35 kN, gemäß ÖBFV RL „Zugrichtung mit maschinelltem Antrieb für Feuerwehrfahrzeuge“ vorgesehen werden.

## 9. Beladung

	BELADUNG	Nach ÖNORM (DIN)	Masse in kg	Stück	Gesamt- masse in kg	Bei Bedarf
<b>9.5</b>	<b>Einsatzbekleidung</b>					
<b>9.5.2</b>	Hitzeschutzhaube (geeignet für Atemschutz) <i>(entfällt aus der Pflichtbeladung; wird Bedarfsbeladung)</i>		0,7			3
<b>9.6.1</b>	<b>Atemschutzausrüstung</b>					
	Pressluftatmer, Garnitur	ÖN EN 137	16,0			3
	Reserve-Pressluftflaschensatz		11,0			3
	Vollmaske	ÖN EN 136	0,5			6
	<i>(entfällt aus der Pflichtbeladung; wird Bedarfsbeladung)</i>					

## 10. Beladeplan

Der Beladeplan lt. ÖBFV-RL FA 16 gilt als Rahmenfestlegung und ist nicht verbindlich einzuhalten.

Auf eine leichte und raschen Entnahmemöglichkeit ist zu achten! Zusammengehörende Geräte (meist gleichzeitige Verwendung) sind zusammen zu lagern.

Die allgemeinen Grundsätze der Feuerwehrtaktik und der Ausbildung und Lehre sind so weit als möglich zu berücksichtigen.